

## **Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte**

Voraussichtlich ab 2012 gibt es die Lohnsteuerkarte nur noch in elektronischer Form. Bereits ab 2011 treten bestimmte Neuerungen in Kraft.

Es gibt keine Lohnsteuerkarte in Papierform für 2011. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte Gültigkeit. Die enthaltenen Eintragungen wie beispielsweise Freibeträge werden grundsätzlich auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde gelegt.

Es besteht die Verpflichtung, Änderungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu melden und die Eintragungen anpassen zu lassen. Auch eine Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen für den Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende ist anzeigepflichtig.

Bei sonstigen Änderungen bleibt zu beachten, dass ggf. Nachzahlungen zu erwarten sind, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht entsprechend angepasst werden.

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält auch im Falle eines Arbeitsplatzwechsels in 2011 Gültigkeit. Sie wird dem Arbeitnehmer vom bisherigen Arbeitgeber zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber zurückgegeben.

Personen, die 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigen, bekommen vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt. Es besteht eine Ausnahme hiervon für ledige Personen, die 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der ausbildende Betrieb die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie seine Religionszugehörigkeit mitteilt und schriftliche bestätigt, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt.

Für Änderungen hinsichtlich der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist ab 2011 das Finanzamt zuständig und nicht mehr wie bisher die Meldbehörde.

### **Verfahren mit der neuen elektronischen Lohnsteuerkarte**

Die Daten, die bisher auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte vermerkt sind wie Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit werden dann zentral in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Sie werden **Elektronische LohnsteuerabzugeMerkmale (ELStAM)** genannt. Die ELStAM-Daten und diesbezügliche Änderungen werden vom Arbeitgeber abgerufen. Für die Beschäftigten der Universität Würzburg erfolgt dies durch das Landesamt für Finanzen. Hierfür muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber durch Antrag beim zuständigen Finanzamt berechtigen. Der Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit bestimmte Arbeitgeber für den Abruf der ELStAM-Daten zu sperren (Negativliste). Bekommt der Arbeitgeber jedoch keinen Zugriff auf die für den

Steuerabzug relevanten Daten, so ist er verpflichtet das Arbeitsentgelt nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Bei Einstellungen muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber künftig nur noch sein Geburtsdatum und seine Steuer-Identifikationsnummer mitteilen und angeben, ob es sich um ein Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Weitere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte bietet eine Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_53848/DE/BMF\\_Startseite/Service/Broschueren\\_Bestellservice/Steuern/Die\\_elektr\\_Lohnsteuerkarte\\_Brosch\\_C3\\_BCre\\_property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestellservice/Steuern/Die_elektr_Lohnsteuerkarte_Brosch_C3_BCre_property=publicationFile.pdf)